

# Statuten Swiss Technology Network – swissT.net

## I. Name, Rechtsform und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Swiss Technology Network – swissT.net besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Zentralvorstand bestimmt den Sitz.

## II. Zweck

### Art. 2

swissT.net vernetzt Unternehmen und Personen im Technologie-Bereich, insbesondere in den Bereichen Elektronik und Elektrotechnik, Industrie-Automation, Informations- und Kommunikations-Technik, Gebäude-Automation, Medizin-, Energie- und Verkehrstechnik.

swissT.net vertritt die Interessen seiner Mitglieder und unterstützt sie durch Dienstleistungen.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 3

Vollmitglieder sind Unternehmen und Institutionen, die Produkte oder Dienstleistungen im Technologiebereich anbieten.

Sympathiemitglieder sind andere Unternehmen, Institutionen und Personen, die zum Technologiebereich eine Beziehung haben.

### Art. 4

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Zentralvorstand. Dieser kann die Aufnahme verweigern oder ein Mitglied auch ohne Angabe der Gründe ausschliessen.

Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres austreten.

## IV. Struktur

### Art. 5

swissT.net ist eingeteilt in Sektionen, die sich mit Teilbereichen der Technologie oder einer Branche befassen. Mehrere Sektionen bilden zusammen einen Fachbereich, welcher eine Technologie oder einen Markt repräsentiert.

### Art. 6

Die Sektionen und Fachbereiche bestimmen ihre Organisation und Rechtsform selbst, soweit ihre Autonomie nicht durch diese Statuten, Reglemente oder Anordnungen der zuständigen Organe eingeschränkt ist.

Die Generalversammlung erlässt dazu ein Sektionsreglement.

### Art. 7

Die Gründung und Auflösung von Sektionen und Fachbereichen benötigen die Genehmigung des Zentralvorstandes.

Erfüllt eine Sektion oder ein Fachbereich die Aufgaben nicht genügend oder fehlen die Organe, so kann der Zentralvorstand das Erforderliche anordnen. Dem Zentralvorstand steht notfalls auch zu, Sektionen oder Fachbereiche aufzulösen oder auszuschliessen, die den Interessen des swissT.net zuwiderhandeln.

Bei Uneinigkeit über die Abgrenzung der Bereiche zwischen den Sektionen und den Fachbereichen entscheidet der Zentralvorstand nach Anhören der Betroffenen.

## V. Organe

### Art. 8

Die Organe des swissT.net sind:

- A. Generalversammlung
- B. Zentralvorstand
- C. Geschäftsleitung und Geschäftsstelle
- D. Revisionsstelle

#### A. Generalversammlung

### Art. 9

Die Generalversammlung entscheidet ausschliesslich über folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes und der Revisionsstelle;
3. Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
4. Entlastung der Mitglieder des Zentralvorstandes;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Auflösung oder Fusion mit anderen Körperschaften;
7. Weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind, oder die ihr vom Zentralvorstand vorgelegt werden.

### Art. 10

In der Generalversammlung stehen jedem Vollmitglied fünf Stimmen und jedem Sympathiemitglied eine Stimme zu. Eine Stimmvertretung ist möglich, doch darf eine Person nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Die Generalversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

### Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn die Generalversammlung oder der Zentralvorstand sie beschliesst sowie innert drei Monaten, wenn vier Sektionen oder mehrere Mitglieder, welche wenigstens einen Fünftel aller Stimmen vertreten, sie unter Angabe des Grundes verlangen.

### Art. 12

Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass das Datum einer Generalversammlung frühzeitig bekannt ist.

Spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit, Verhandlungsgegenständen und Anträgen zur Generalversammlung einzuladen.

### Art. 13

Der Präsident des Zentralvorstandes leitet die Versammlung. Bei seiner Verhinderung bezeichnet der Zentralvorstand den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren. Er ernennt Stimmzähler und Protokollführer.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen mehrerer Mitglieder, welche wenigstens einen Fünftel der anwesenden Stimmen vertreten, wird die Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt.

#### **Art. 14**

In der Generalversammlung können verbindliche Beschlüsse nur über Gegenstände gefasst werden, die gehörig angekündigt wurden; ausgenommen ist die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne verbindliche Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

#### **Art. 15**

Beschlüsse der Generalversammlung können auch auf dem Wege der schriftlichen Stimmeneinholung gefasst werden, sofern nicht zwei Sektionen oder mehrere Mitglieder, welche wenigstens einen Zehntel aller Stimmen vertreten, innert vierzehn Tagen seit Zustellung des Antrages die mündliche Beratung verlangen.

### **B. Zentralvorstand**

#### **Art. 16**

Der Zentralvorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Die Mehrheit der Zentralvorstandsmitglieder muss einem Vollmitglied angehören und dort eine gehobene Führungsposition wahrnehmen.

Der Zentralvorstand bezeichnet seinen Präsidenten und konstituiert sich selbst.

#### **Art. 17**

Der Zentralvorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Generalversammlung zugeteilt sind. Er vertritt swissT.net und führt die Geschäfte, soweit diese Aufgaben nicht der Geschäftsleitung, den Fachbereichen, Sektionen, Kommissionen oder Beauftragten übertragen sind.

Dem Zentralvorstand stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

1. Oberleitung von swissT.net und Erteilung der nötigen Weisungen an Geschäftsleitung, Fachbereiche, Sektionen, Kommissionen und Beauftragte;
2. Festlegung der Ziele und Geschäftsgrundsätze;
3. Festlegung der Organisation und Ausgestaltung des Rechnungswesens;
4. Festlegung des Erscheinungsbildes von swissT.net, Fachbereichen und Sektionen;
5. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und Aufsicht über sie;
6. Erstellung der Jahresrechnung sowie Vorlegen von Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung an der Generalversammlung;
7. Weitere Gegenstände, die dem Zentralvorstand durch die Statuten, Reglemente oder allgemeine Anordnungen zugeteilt sind.

### **C. Geschäftsleitung und Geschäftsstelle**

#### **Art. 18**

Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Zentralvorstand ernannt werden.

#### **Art. 19**

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Führung des Geschäftsbetriebes. Sie handelt im Rahmen der Statuten, Reglemente und Weisungen des Zentralvorstandes.

Die Geschäftsleitung hat überdies die Ziele, Geschäftsgrundsätze, Organisation und Tätigkeitsbereiche regelmässig zu überprüfen und Vorschläge für Entwicklungen und Änderungen zu unterbreiten.

#### **Art. 20**

Die Geschäftsleitung führt eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Zentralvorstandes, der Fachbereiche und der Sektionen.

### **D. Revisionsstelle**

#### **Art. 21**

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder aus einer Revisionsgesellschaft, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

#### **Art. 22**

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Mängel fest, informiert sie die Geschäftsleitung. Werden die Mängel nicht behoben, meldet sie die Verstösse dem Zentralvorstand, in schwerwiegenden Fällen auch der Generalversammlung.

## **VI. Finanzen**

#### **Art. 23**

Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

Zusätzlich zu den ordentlichen Jahresbeiträgen darf die Generalversammlung Beiträge mit besonderer Zweckbestimmung erheben.

#### **Art. 24**

swissT.net haftet für die Verbindlichkeiten der Fachbereiche und Sektionen nur bei ausdrücklicher Zusage.

Für die Verbindlichkeiten von swissT.net haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

## **VII. Bekanntmachungen**

#### **Art. 25**

Einladungen und Mitteilungen erfolgen im Publikationsorgan oder mit Brief, E-Mail oder andern Übertragungsmitteln, die den Nachweis durch Text ermöglichen.

Der Zentralvorstand bezeichnet ein oder mehrere Medien als Publikationsorgan.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Erlassendes Organ:	Generalversammlung
Datum der Totalrevision:	10. Mai 2005
In Kraft seit:	10. Mai 2005